

– also nicht nur den Zedenten – zugute gekommen. Aber auch die (angesichts der Streitsummen sehr hohen) Kosten einer Prozessniederlage hätte dann die Masse tragen müssen, letztlich also die Gläubigergesamtheit und daher insbesondere auch jene Gläubiger, welche der Abtretung ablehnend gegenüberstanden, dazu aber nichts zu sagen hatten (die Zessionen erfolgten je einzeln, es ging ihnen kein Gläubigerbeschluss voraus). Für den Fall hingegen, dass den Zessionen sämtliche Gläubiger zugestimmt hätten, schloss das Bundesgericht deren Gültigkeit nicht aus (*volenti non fit iniuria!*). Hier war dies jedoch nicht geschehen, weshalb den Liquidatoren infolge Nichtigkeit der Zessionen die Aktivlegitimation zur Geltendmachung der Gläubigeransprüche fehlte.

BGE 123 III 60

Kantonale Rechtsprechung

2). Art. 17 SchKG. – Beim Antrag des Konkursamtes auf Einstellung des Konkursverfahrens handelt es sich nicht um eine Verfügung, die nach Art. 17 SchKG mit Beschwerde angefochten werden kann.

Art. 17 LP. – La requête de l'office des faillites en vue de la suspension de la procédure de faillite n'est pas une décision susceptible de recours au sens de l'art. 17 LP.

Art. 17 e 230 cpv. 1 LEF. – L'istanza dell'ufficio dei fallimenti volta alla sospensione della procedura di fallimento non costituisce provvedimento impugnabile con ricorso ex art. 17 LEF.

Der Amtsgerichtspräsident eröffnete am 31. Januar 1996 den Konkurs über die Kollektivgesellschaft X. Nachdem der Konkursbeamte das Inventar erstellt hatte, beantragte er dem Amtsgerichtspräsidenten, das Konkursverfahren sei mangels Aktiven einzustellen. Gegen diesen Antrag reichte die Kollektivgesellschaft X. beim Amtsgerichtspräsidenten Beschwerde ein. Dieser trat auf die Beschwerde nicht ein.

Im Beschwerde-Weiterzugsverfahren wurde ausgeführt:

Gegenstand des vorliegenden Beschwerde-Weiterzugsverfahrens kann lediglich die Frage sein, ob der Amtsgerichtspräsident zu Recht auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin nicht eingetreten ist.

Beim Antrag des Konkursamtes auf Einstellung des Konkursverfahrens handelt es sich nicht um eine Verfügung, die nach Art. 17 SchKG mit Beschwerde angefochten werden kann. Anfechtbar ist nur der Entscheid

des Konkursrichters über die Einstellung des Verfahrens. Nach Art. 230 SchKG hat nämlich das Konkursamt dem Konkursrichter anzuzeigen, wenn keinerlei in die Masse gehörendes Vermögen vorgefunden wird, worauf dieser, wenn die Voraussetzungen dazu als gegeben erscheinen, die Einstellung des Verfahrens verfügt. Es liegt auf der Hand, dass der Einstellungsbeschluss durch den Konkursrichter erst nach vorheriger Prüfung der Sachlage erfolgen kann. Das Konkursamt hat daher, wenn es dem Konkursrichter den Einstellungsantrag unterbreitet, diesen auch zu begründen und dem Konkursrichter ein Verzeichnis der festgestellten Aktiven mit seinem Gutachten darüber vorzulegen, ob diese Aktiven voraussichtlich hinreichen, wenigstens die Kosten des summarischen Verfahrens zu decken. Der Konkursrichter hat sich ein selbständiges Urteil darüber zu bilden, ob die Voraussetzung zur Einstellung des Verfahrens gegeben ist, namentlich auch, ob die Inventaraufnahme mit hinreichender Sorgfalt durchgeführt worden oder ob deren Ergänzung anzuordnen ist. Es kann demnach nicht Sache der Aufsichtsbehörde sein, darüber zu entscheiden, ob ein Einstellungsantrag gerechtfertigt ist oder nicht. Das ist nach dem Gesetz einzig Sache des Konkursrichters (*Jäger*, BG betreffend Schuldbetreibung und Konkurs, Band II, N. 4 zu Art. 230 SchKG). Wenn dem aber so ist, so kann die Aufsichtsbehörde auch nicht das Konkursamt anweisen, einen Einstellungsantrag zurückzuziehen, weil derselbe unbegründet sei oder weil er auf ungenügender Abklärung des Sachverhaltes beruhe. Eine derartige Doppelspurigkeit würde zu einer unerträglichen Verwischung der Zuständigkeit und zu Kompetenzkonflikten führen (BISchKG 1956 Nr. 26). Der Beschwerdeführerin steht deshalb die aufsichtsrechtliche Beschwerde nicht zur Verfügung, weshalb der Amtsgerichtspräsident zu Recht nicht auf die Beschwerde eingetreten ist. Der Beschwerde-Weiterzug ist demnach abzuweisen.

LUZERN, Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts, 8. April 1997.

(Die gegen diesen Entscheid erhobene staatsrechtliche Beschwerde wurde vom Bundesgericht am 28. Mai 1997 abgewiesen.)

3). Art. 93 SchKG. – Berechnung des Existenzminimums. Wenn der Schuldner seine Kinder entgegen einer gerichtlichen Obhutsregelung, aber im Einverständnis mit der betreibenden Mutter zu sich nimmt und vollumfänglich für deren Unterhalt aufkommt, sind die ihm dadurch entstehenden Kosten in seinem Notbedarf zu berücksichtigen.

Art. 93 LP. – Calcul du minimum vital. Lorsque le débiteur reçoit chez lui ses enfants, contrairement à la décision du juge en matière d'autorité parentale mais avec l'accord de la mère qui exerce des poursuites et